

LANDESSCHÜTZENVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN VON 1990 E.V.

SATZUNG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 4	Vereinsmitgliedschaften	
§ 5	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
§ 6	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	4
§ 7	Mitgliedschaft	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	7
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12	Mitgliedsbeiträge	8
§ 13	Ordnungsgewalt	9
§ 14	Organe und Ausschüsse	9
§ 15	Präsidium und Aufgabenbereiche	10
§ 16	Gesamtvorstand (GV)	11
§ 17	Delegiertenversammlung (DV)	12
§ 18	Rechtsorgan	14
§ 19	Sportausschuss	14
§ 20	Frauenausschuss	15
§ 21	Schützenjugend	15
§ 22	Bekanntmachungen	15
§ 23	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Protokolle	16
§ 24	Rechnungsprüfung	16
§ 25	Auflösung des Landesschützenverbandes M-V e.V. und Vermögensanfall	16
8 26	Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen	17

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen
 - Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V., Fachverband für Schieß- und Bogensport im Landessportbund nachfolgend LSV genannt.
- 2. Der LSV hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der LSV ist die Interessenvertretung seiner unmittelbaren und mittelbaren 1. Mitglieder. Er vertritt die Interessen des Schützenwesens des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Zweck des Vereins die Förderung des Sports insbesondere des Schieß- und Bogensports.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung des Schieß- und Bogensports
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
 - die Präsentation des Schieß- und Bogensports und der Schützentradition nach innen und außen
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Ausund Weiterbildung
 - das Zusammenfassen, Anleiten und Weiterbilden aller in M-V den Schieß- und Bogensport betreibenden Schützenvereine, Kreisschützenverbände und Schützenbünde unter Wahrung ihrer vereinsrechtlichen Selbstständigkeit, auf freiwilliger Grundlage.

§ 3 <u>Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit des Vereins</u>

- Der LSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
 Er distanziert sich von Rassismus und Extremismus in jeglicher Form.
- 2. Der LSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3. Mittel des LSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSV. Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LSV keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7. Das Präsidium des LSV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den LSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 8. Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Die Entlohnung erfolgt nach TVÖD-L bzw. in Anlehnung an TVÖD-L. Die Leitung der Geschäftsstelle des LSV wird dem Geschäftsführer / Sportkoordinator des Landesfachverbandes für Schießund Bogensport übertragen.
- 9. Die Mitglieder und Mitarbeiter des LSV haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LSV.

§ 4 <u>Vereinsmitgliedschaften</u>

- 1. Der LSV ist unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB). Der LSV erkennt dessen Satzung mit Anlagen, Ordnungen und Beschlüsse an.
- Der LSV ist als Landesfachverband (LFV) für Schieß- und Bogensport Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.(LSB/MV).
 Der LSV erkennt dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse an.
- 3. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie alle natürlichen Personen, die einem Mitglied angehören, sind der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des DSB und LSB/MV verpflichtet.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 1. Der LSV ist zuständig für:
 - die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schießund Bogensports und des Schützenbrauchtums nach innen und außen
 - die Einhaltung der durch den DSB erlassenen einheitlichen Regeln für den Schieß- und Bogensport sowie deren Kontrolle
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung
 - die Durchführung von Landesmeisterschaften und Landespokalwettkämpfen erfolgt auf Grundlage der Sportordnung
 - die Durchführung und Gestaltung des Landeschützentages
 - die Einrichtung und Organisation von Landes- und Regionalligen für den Bereich des Schieß- und Bogensports
 - die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen sowie landesübergreifenden Behörden und Organisationen in Fragen des Schieß- und Bogensports und des Schützenbrauchtums
 - die Zusammenarbeit mit dem DSB als Spitzensportverband, dem LSB M-V und anderen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Organisationen insbesondere durch eine entsprechende Mitgliedschaft
 - Die Behandlung und Klärung von mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Fragen des Umweltschutzes

2. Der LSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.

Er beschließt zu diesem Zweck folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- > Finanzordnung/Reisekostenordnung
- Aufnahmeordnung
- Rechtsordnung
- > Ehrungsordnung
- Jugendordnung
- Landesligaordnung
- > Aus- und Fortbildungsordnung
- ➤ landesspezifische Ergänzungen zur DSB- Sportordnung (Liste B)
- Datenschutzordnung des LSV
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, im Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung geändert und beschlossen.

§ 6 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LSV werden entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der im LSV organisierten Mitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
- Grundlage und Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten im LSV und in den in ihm organisierten Vereinen ist die Datenschutzordnung des LSV Mecklenburg-Vorpommerns, die in der Regel auf Aktualität überprüft und dem entsprechend an aktuelle Veränderungen im Europäischen und nationalen Datenschutzrecht angepasst wird.
- 3. Jedes im LSV organisierte Mitglied hat folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft über alle die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Das Recht auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.
- 4. Den Organen des LSV, seinen Mitarbeitern oder allen sonst für den LSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Mitgliedschaft

Der LSV besteht aus unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern, besonderen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die unmittelbaren, mittelbaren und besonderen Mitglieder müssen eine eigene Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit nachweisen.

1. Unmittelbare Mitglieder sind:

Die vom Gesamtvorstand gemäß Aufnahmeordnung bestätigten und aufgenommenen

- Kreisschützenbünde (KSB)
 - in den aktuellen politischen Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg Vorpommern.
- die Traditionsschützenverbände:
 - Mecklenburger Schützenbund von 1865/2001
 - Vorpommerscher Provinzialschützenbund 1848
- Die Kreisschützenverbände entsprechen den politischen Verwaltungsstrukturen der Landkreise Mecklenburg – Vorpommerns. Gibt es keinen Kreisverband, der sich über das gesamte Kreisgebiet erstreckt und Mitglied im LSV ist, ist es möglich, dass sich ein benachbarter Kreisverband über den freien Verwaltungsbereich erstreckt.

2. Mittelbare Mitglieder sind:

Die den unmittelbaren Mitgliedern angehörende Vereine sowie deren Mitglieder. Die Aufnahme von Schützenvereinen sowie schießsportlichen Abteilungen von Mehrspartenvereinen als mittelbares Mitglied des LSV ist ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern vorbehalten

3. Besondere Mitglieder sind:

Organisationen die sich nicht dem LSV bzw. den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des DSB betätigen.

4. Ehrenmitgliedschaft:

Das Präsidium kann mit Beschluss des Gesamtvorstandes Personen, die sich um den Schieß- und Bogensport oder die Schützentradition insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können auf der Delegiertenversammlung ihr Stimmrecht wahrnehmen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme laut Aufnahmeordnung des LSV erworben.
- 2. Die Mitgliedschaft eines Schützenvereines nur bei einem unmittelbaren Mitglied des LSV ist satzungsrechtlich ausgeschlossen.
- 3. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder richten ihren Aufnahmeantrag über das Präsidium an den Gesamtvorstand. Über die Aufnahme entscheidet nach Befürwortung im Präsidium der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft im LSV. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch das Präsidium des LSV mitgeteilt.
- Ein Aufnahmeanspruch eines Antragsstellers besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht besonders begründet werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte und im Gesamtvorstand durch die in der Satzung benannten Vertreter aus.
- Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des LSV in dem in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
- 3. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des LSV in allen mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 4. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom LSV ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
- Die Mitglieder haben das Recht, an allen vom LSV durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
- 6. Die Rechte der besonderen Mitglieder werden durch bilaterale Verträge geregelt. Diese gehen den Rechten der unmittelbaren Mitglieder nach. Die besonderen Mitglieder können aus ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich keine waffenrechtlichen Ansprüche, insbesondere in Fragen des Bedürfnisses sowie der Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen, geltend machen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LSV zu wahren, bei der Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitfällen Rechtsschutz ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den Rechtsorganen des LSV zur Entscheidung vorlegen und deren Entscheidung als endgültig befolgen (siehe Rechtsordnung des LSV).
- Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderungen ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des LSV schriftlich mitzuteilen.
- 4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB und LSV gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern befolgt wird.
- 5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem LSV und gegebenenfalls dem DSB im Rahmen der sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeiten zu übertragen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft der unmittelbaren und besonderen Mitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 Für Ehrenmitglieder gilt Satz 1 entsprechend, ihre Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.
- 2. Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Geschäftsjahresschluss zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des LSV verstoßen hat und die Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem LSV nicht zugemutet werden kann oder
- mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheiten und legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Gesamtvorstand zur Entscheidung vor.
- 5. Über die Beendigung der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder (Vereine) entscheiden die unmittelbaren Mitglieder sinngemäß.

- 6. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem LSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.
- 7. Der LSV kann die unmittelbaren Mitglieder auffordern, bei groben Verstößen gegen die Interessen des Schützenwesens, gegen die Satzung oder gegen Organbeschlüsse Ausschlussverfahren gegen mittelbare Mitglieder (Vereine) einzuleiten.
- 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LSV und somit auch zu den unmittelbaren Mitgliedern ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 12 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

- Der LSV erhebt direkt von den mittelbaren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
 Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Jahresbeitragshöhe kann nach Altersgruppen der mittelbaren Mitglieder gestaffelt werden.
- Die mittelbaren Mitglieder (Vereine) haben tagesaktuell, aber spätestens bis zum 31.12 eines jeden Jahres, den Zu- und Abgang ihrer Mitglieder, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift, über die Onlinemitgliederverwaltung david21.MV an den LSV zu melden.
- 3. Der LSV beantragt für seine Mitglieder einen Wettkampfpass/Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis ist der Nachweis für die Mitgliedschaft im LSV und den Versicherungsschutz laut Waffengesetz (WaffG).
- 4. Die beschlossenen Beiträge des LSV und des DSB sind nach Erhalt der Beitragsrechnung durch die Schützenvereine zur Zahlung an den LSV fällig.
- 5. Die Rechte der Mitglieder (Vereine) ruhen, solange die Zahl der Mitglieder nicht korrekt gemeldet und der entsprechende Landes- und Bundesbeitrag für diese Mitglieder nach Ablauf der Frist (s. § 12 Pkt. 4) nicht an den LSV gezahlt wurde.
- Ehrenmitglieder, die in keinem Verein des LSV organisiert sind, sind beitragsfrei. Für besondere Mitglieder kann der LSV besondere Regeln im Gesamtvorstand beschließen.
- Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung per Beschluss.

§ 13 Ordnungsgewalt

- 1. Die Mitglieder des LSV verpflichten sich, ein gegen das Mitglied eingeleitetes Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ anzuerkennen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten. Beschuldigte haben das Recht sich zur Anschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und zu seiner Entlastung Beweiserhebungen zu beantragen sowie sich anwaltlich vertreten zu lassen.
- Sollte es zwischen dem LSV und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung im LSV herbei zu führen. Gegen eine Entscheidung von Organen und Ausschüssen des LSV hat das betroffene Mitglied das Recht die Rechtsorgane des LSV anzurufen.
- 4. In einem Rechtsstreit gemäß Satzung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie alle Mitglieder, die einem mittelbaren Mitglied angehören, verpflichtet, Rechtsschutz ausschließlich bei den Rechtsorganen gemäß Satzung in Anspruch zu nehmen und den Rechtsstreit den Rechtsorganen des LSV zur Entscheidung vorzulegen.
- 5. Alle Rechtsmittel des Vereins bzw. der Schützenbünde müssen vorher ausgeschöpft sein.
- Nach Ausschöpfung des LSV Instanzenrechtszuges kann unter den Voraussetzungen der Rechtsordnung das Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.

§ 14 Organe und Ausschüsse

- 1. Organe des LSV sind:
 - das Präsidium
 - der Gesamtvorstand
 - die Delegiertenversammlung
- 2. Ständige Ausschüsse des LSV sind:
 - der Bildungsausschuss (Aus- u. Fortbildung)
 - der Landessportausschuss
 - der Landesfrauenausschuss
 - die Landesschützenjugend

§ 15 Präsidium und Aufgabenbereiche

- 1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident Tradition / Brauchtum
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Frauen / Gleichstellung
 - der Vizepräsident Bogensport
 - · der Vizepräsident Waffenrecht
 - der Landesjugendleiter

Besondere Vertreter § 30 BGB (Ständige Gäste)

- der Geschäftsführer / Sportkoordinator des LFV für Schießund Bogensport
- der Referent Aus- und Fortbildung
- 2. Der LSV wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich handelnd vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt ist zu beschließen. Bei Immobiliengeschäften ist eine ¾ Mehrheit der Delegiertenversammlung einzuholen.
- 3. Präsidiumsmitglieder werden mit Ausnahme des Landesjugendleiters durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Präsidiums, im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Dieser muss auf der nächstmöglichen Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit Ablauf der bereits begonnenen Wahlperiode.
- Wenn ein Mitglied des Präsidiums aus dem LSV ausscheidet und keine Vereinszugehörigkeit mehr besitzt bzw. seine Mitgliedschaft im Rechtsstreit verliert, so scheidet das Mitglied gleichfalls aus dem Amt als Präsidiumsmitglied aus.
- Die Mitglieder haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten aber sonst alle ihnen zustehenden Leistungen.
- Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den
 Vizepräsidenten einberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

8. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums:

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des LSV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des LSV übertragen sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des LSV
- Vorbereitung und Einberufung der Tagung des Gesamtvorstands und Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Tagungen
- Ausführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge laut Aufnahmeordnung und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Buchführung des Ifd. Geschäftsjahres und Verwaltung des Vermögens des LSV
- Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium besondere Vertreter für die Erledigung von einzelnen Geschäftsaufgaben gemäß § 30 BGB bestellen.
- 10. Die Mitglieder des Präsidiums bestätigen aufgrund der Empfehlung des Präsidenten die Berufung des Sachverständigen Schießstandbau sowie den Einsatz des Landesreferenten für Aus- und Fortbildung.

§ 16 Gesamtvorstand (GV)

- 1. <u>Dem Gesamtvorstand gehören an:</u>
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Präsidenten der unmittelbaren Mitglieder als kooptierte Mitglieder Kraft Amtes
 - ein weiteres von jedem Präsidium die unmittelbaren Mitglieder benanntes Mitglied
 - der Ehrenpräsident
 - der stellvertretende Landessportleiter
 - · der stellvertretende Frauenbeauftragte
 - · der stellvertretende Landesjugendleiter
 - die Präsidenten der besonderen Mitglieder
 - die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher
 - der EDV-Referent
 - der Geschäftsführer / Sportkoordinator LFV für Schieß- und Bogensport
 - · der Referent Aus- und Fortbildung
 - der Referent Wurfscheibe

- 2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder bei Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich zehn seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
- Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- die Aufnahme der unmittelbaren und besonderen Mitglieder laut Aufnahmeordnung
- den Erlass und die Änderung der im § 5 der Satzung genannten Ordnungen mit Ausnahme derjenigen, die Bestandteile der Satzung sind
- Bestellung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen
- Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen haben, bis zur abschließenden Entscheidung der Rechtsorgane
- Herausgabe der Schützenzeitung "Der Schütze Mecklenburg-Vorpommern" und die damit zusammenhängenden Beschlüsse
- Bestätigung der Ausschreibung und des Terminplanes für Landesmeisterschaften und Landeswettbewerbe.
- 4. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den Stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen maximal 7 Tage nach Zugang der Einladung beim LSV schriftlich eingehen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand zu Beginn der Tagung bzw. nach der Geschäftsordnung.

§ 17 Delegiertenversammlung (DV)

- 1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des LSV.
 - Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
 - Die unmittelbaren Mitglieder k\u00f6nnen entsprechend der dem LSV laut j\u00e4hrlicher Statistik schriftlich gemeldeten Mitglieder der mittelbaren Mitglieder f\u00fcr die angefangene und volle <u>Einhundert</u> seiner Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Wie die unmittelbaren Mitglieder ihre Delegierten bestimmen, bleibt in ihrer Entscheidung
 - den Ehrenmitgliedern

2. <u>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</u>

- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Landesjugendleiters
- Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- die Beschlussfassung über den Finanzhaushaltsplan
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer mit Antrag auf Entlastung des Präsidiums für das vorangegangene Geschäftsjahr
- die Beschlussfassung des LSV Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
- die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. der Organe auf Grundlage der Rechtsordnung des LSV
- die Ernennung besonders verdienstvoller natürlichen Personen (Mitglieder usw.) zu Ehrenmitgliedern des LSV
- weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- die Beschlussfassung über die Auflösung des LSV
- 3. Die Delegiertenversammlung (DV) findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt <u>28 Tage</u>. Die Einladungen erfolgen an die Ehrenmitglieder persönlich, für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erhalten die Ausfertigung der Unterlagen über die mittelbaren Mitglieder.
- 4. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen, den unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der DV in der LSV-Geschäftsstelle eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die DV. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5. In der DV hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig.
- 6. Eine außerordentliche DV ist einzuberufen, wenn es das Interesse des LSV erfordert, oder der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Die außerordentliche DV ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 18 Rechtsorgan

Rechtsorgan im LSV ist das Schiedsgericht:

1. Schiedsgericht:

- Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie bis zu zwei Ersatzmitgliedern.
- Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss eine abgeschlossene juristische Ausbildung (mind. erstes juristisches Staatsexamen) haben.
- Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts erfolgt durch den Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren.
- Zur abschließenden Entscheidung eines Rechtsstreits kann nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgen. Voraussetzung einer Anrufung des Schiedsgerichts ist, dass dem Betroffenen eine andere Abhilfemöglichkeit nach der Satzung und den Ordnungen des LSV nicht mehr zur Verfügung steht und in der Sache abschließend entschieden ist.
- Das Schiedsgericht ist kein Organ des LSV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Das Schiedsgerichtsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Sportausschuss

- 1. der Sportausschuss besteht aus:
 - dem Vizepräsidenten Sport (Landessportleiter)
 - dem stellvertretenden Landessportleiter
 - dem Landesjugendleiter
 - dem Vizepräsidenten Frauen / Gleichstellung
 - dem Vizepräsidenten Bogen
 - dem Landesreferenten Kampfrichterwesen
 - dem Landesreferenten Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi)
 - dem Landesreferenten Wurfscheibe
 - den Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder bzw. ein benannter Vertreter
 - dem Geschäftsführer / Sportkoordinator LFV
 - dem Landesnachwuchstrainer
 - dem erweiterten Vorstand (Vorstand, Referenten und Sachverständige)
- 2. Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Sportschießens laut Sportordnung (SPO) des Deutschen Schützenbund e.V. und der bestätigten Sportordnung des LFV für Schieß- und Bogensport MV (Liste B, Anlage der LV zur SPO d. DSB) zuständig. Er berät das Präsidium und den Gesamtvorstand des LSV in allen diesbezüglichen schießsportlichen Fragen.
- 3. Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit nach der von ihm bestätigten Geschäftsordnung aus.
- 4. Der Sportausschuss ist zuständig für die Auswahl der Referenten im Sportbereich zwecks Berufung im Gesamtvorstand. Die Berufung erfolgt im Abstand von vier Jahren. Eine mehrfache Berufung ist zulässig. Er beruft die Landesligaleiter für das Sportjahr.

§ 20 Frauenausschuss

- Der Frauenausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Frauen / Gleichstellung des LSV und den Damenleiterinnen der unmittelbaren Mitglieder des LSV
- 2. Der Frauenausschuss wählt ihren Stellvertreter des Vizepräsidenten Frauen / Gleichstellung für die Amtszeit von vier Jahren aus ihrer Mitte. Eine mehrfache Wiederwahl ist satzungsrechtlich möglich.
- 3. Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im LSV in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und das Präsidium, den Gesamtvorstand und den Sportausschuss entsprechend zu beraten.
- 4. Der Frauenausschuss schreibt für das jeweilige Sportjahr schießsportliche Wettbewerbe für die Frauen des LSV (unmittel- und mittelbare Mitglieder) aus. Sie sind die Grundlage für evtl. Teilnahme an Bundeswettbewerben.

§ 21 Schützenjugend

- 1. Die Jugend und die Jugendleiter der unmittelbaren Mitglieder im LSV bilden die Landesschützenjugend (LSJ).
- Auf der Jugendversammlung wählt sie den Landesjugendleiter, den Stellvertreter des Landesjugendleiters und die Jugendsprecher der Schützenjugend in MV.
- 3. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des LSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbst.
- Die Jugendordnung wird durch die Schützenjugend auf der Jugendversammlung beschlossen. Sie ist dem Gesamtvorstand des LSV zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22 Bekanntmachungen

- 1. Die Schützenzeitung "Der Schütze MV" und die Internetseite sind amtliches Organ des LSV für die unmittelbaren, mittelbaren und besonderen Mitglieder.
- 2. Bekanntmachungen und Einladungen des LSV werden im amtlichen Organ "Der Schütze MV" und auf der offiziellen Internetseite des LSV veröffentlicht. Im Schriftverkehr kann eine Bekanntgabe oder Einladung durch Rundschreiben bzw. E-Mail an die unmittelbaren und besonderen Mitglieder gegeben werden.
- 3. Für die Feststellung einer Frist gilt das Erscheinungsdatum des amtlichen Organs, bei Briefpost oder Kurierübermittlung und E-Mail der tatsächliche Zugang. Dieser gilt 3 Tage nach Aufgabe bei der Post oder beim Kurierdienst sowie E-Mail als erfolgt.

§ 23 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Protokolle

- 1. Die Tagungen und Sitzungen der Organe gemäß Satzung des LSV sind beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2. Alle Organe des LSV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist It. Satzung des LSV ausgeschlossen. Satzungsänderungen sind gemäß BGB mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten zu beschließen.
- 3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen davon ist die Wahl des Präsidenten. Sie wird grundsätzlich als schriftliche Wahl durchgeführt.
- 4. Alle Beschlüsse, Sitzungen, Tagungen und Delegiertenversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24 Rechnungsprüfung

- 1. Die Rechnungsprüfung wird durch Dritte (z.B. durch ein beauftragtes Steuerunternehmen) durchgeführt.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich für den Haushalt des LSV mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen sowie die Bar-Kassen. Dem Präsidium, dem GV und der DV muss darüber ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.
- Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom vertretungsberechtigten Vorstand/Präsidium des LSV genehmigten Ausgaben. Sie erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge und die Einhaltung des Haushaltsplanes im Geschäftsjahr.

§ 25 Auflösung des Landesschützenverbandes M-V e.V. und Vermögensanfall

- Zur Auflösung des LSV ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 2. Falls die DV nicht anders beschließt, wird im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß BGB als Liquidatoren des LSV bestellt.
- Die bestellten Liquidatoren haben im Falle von § 25 Punkt 2 der Satzung des LSV eine ¾ Entscheidung über die gemeinnützige Körperschaft des Sports zu treffen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessortbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Kinder-und Jugendarbeit.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen

- 1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am **18.11.2020** beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
- 3. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.
- 4. Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen infolge von Auflagen des Vereinsregisters oder einer Behörde (z.B. Finanzamt) selbst zu beschließen.
- Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Neubrandenburg, 18. November 2020 beschlossen

Gerd Hamm Präsident Tagungsleiter Jörn Schmöker Protokollführer